

# Orientierungshilfe für einen VORSTANDSDIENSTVERTRAG

Die Krankenkasse (KK) ..., Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in ..., vertreten durch den Verwaltungsrat, dieser vertreten durch die Vorsitzenden des Verwaltungsrates,

- KK -

und

Herrn/Frau ...,  
geboren am...  
wohnhafte in ...

- Vorstand / Vorstandsmitglied -

schließen folgenden Anstellungsvertrag:

## **§ 1 Berufung**

- (1) Herr/Frau ... wurde durch den Verwaltungsrat am ...für den Zeitraum vom ... bis... zum Alleinvorstand / Vorsitzenden des / Mitglied des Vorstandes der ...KK berufen.
- (2) Die Entscheidung über eine erneute Berufung nach § 35 a Abs. 3 und 5 SGB IV ist spätestens .....vor Ablauf der Amtszeit zu treffen.

## **§ 2 Anstellungsverhältnis**

Das Anstellungsverhältnis beginnt entsprechend der Dauer der Organstellung am .....und endet - vorbehaltlich der Regelung in § 8 - mit Ablauf des .....

## **§ 3 Pflichten des Vorstandsmitgliedes**

- (1) Das Vorstandsmitglied hat alle Obliegenheiten bei der Ausübung des Vorstandsamtes unter seiner persönlichen Verantwortung und Haftung nach Gesetz, Satzung, den Leitentscheidungen des Verwaltungsrates, den Richtlinien des Vorstandes, diesem Anstellungsvertrag und sonstigem für den Versicherungsträger maßgebenden Rechts zu erledigen. Das Vorstandsmitglied verpflichtet sich, seine gesamte Arbeitskraft der KK zu widmen, stets auf deren Interesse bedacht zu sein und über alle geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift vorgesehen oder vom Verwaltungsrat

bestimmt sind, jederzeit - auch nach Beendigung der Amtszeit - Stillschweigen zu bewahren.

- (2) Nebentätigkeiten, insbesondere Verwaltungsrats- oder Beiratsmandate und dergleichen darf das Vorstandsmitglied nur ausüben, wenn der Verwaltungsrat zustimmt. Einkünfte aus Nebentätigkeiten, die Ausfluss der Vorstandstätigkeit sind oder mit dieser im Zusammenhang stehen, werden auf die Vorstandsbezüge angerechnet.
- (3) Das Vorstandsmitglied verpflichtet sich, bei Ausscheiden aus dem Vorstandsamt alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit als Vorstand stehen, der KK zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

#### **§ 4 Urlaub**

Das Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Jahresurlaub von ... Arbeitstagen.

#### **§ 5 Vergütung/Tantieme**

- (1) Das Vorstandsmitglied erhält eine Jahresvergütung von ... €. Sie ist monatlich im Voraus in Höhe von je 1/12 zu zahlen.
- (2) <Das Vorstandsmitglied erhält neben der Vergütung nach Abs. 1 eine erfolgsabhängige Tantieme höchstens in Höhe von ... % seiner Bezüge nach Abs. 1.. Über die Voraussetzungen<sup>1</sup> und die Höhe entscheidet der Verwaltungsrat nach den für die erfolgsabhängige Tantieme aufgestellten Grundsätzen/Zielvereinbarungen. Die Zahlung der Tantieme für das Vorjahr erfolgt mit den Bezügen für den Monat .....>
- (3) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit entfällt der Anspruch auf Vergütung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Das Vorstandsmitglied erhält für diese Zeit die Fortzahlung der Bezüge nach Abs. 1 nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

#### **§ 6 Versorgung, Übergangsgeld**

- (1) Während des Vertragsverhältnisses besteht eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1 SGB VI.
- (2) <Darüber hinaus wird folgende zusätzliche Altersversorgung vereinbart:>
- (3) Schließt sich an das Ende des Anstellungsverhältnisses nicht unmittelbar der Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung und daneben die in Abs. 2 vereinbarte zusätzliche Versorgung an, erhält das Vorstandsmitglied ein Übergangsgeld in Höhe von... (*max. sechs*)

---

<sup>1</sup> Die Gewährung einer Tantieme ist an erfolgsabhängige, nachprüfbare Kriterien zu knüpfen.

Monatsgehältern. Innerhalb dieses Zeitraumes erzielt Erwerbs- oder Erwerbsersatz-  
kommen ist anzurechnen.

- (4) Die Pflicht zur Zahlung von Übergangsgeld entfällt, wenn dieser Anstellungsvertrag durch Kündigung oder Amtsenthebung gem. § 35a Abs. 7 SGB IV i.V. mit § 59 Abs. 3 SGB IV vorzeitig beendet wird.

## **§ 7 Ersatzpflicht Dritter**

- (1) Werden aus diesem Anstellungsvertrag Ansprüche auf Leistungen durch einen von einem Dritten zu vertretenen Umstand ausgelöst, werden sie nur gewährt, wenn das Vorstandsmitglied bzw. die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der ihnen aus diesem Vertrag zu gewährenden Leistungen an die KK abtreten. Das Vorstandsmitglied bzw. die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen haben
- der KK unverzüglich die Umstände mitzuteilen, die den Anspruch herbeigeführt haben,
  - sich jeder Verfügung über die Ansprüche zu enthalten und
  - die Ansprüche an die KK unverzüglich abzutreten und zu erklären, dass sie noch nicht über sie verfügt haben.
- (2) Kommen das Vorstandsmitglied oder die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen ihren Pflichten nach Abs. 1 nicht unverzüglich nach, ist die KK berechtigt, die dort genannten Leistungen bis zur Erfüllung der Verpflichtungen zurückzuhalten und den durch die Nichterfüllung der Verpflichtung entstandenen Schaden vom Verpflichteten ersetzt zu verlangen.

## **§ 8 Vertragsbeendigung**

- (1) Bei Schließung (§ 153 SGB V) der Krankenkasse treffen die Parteien eine einvernehmliche Regelung über die Beendigung des Anstellungsverhältnisses. Sollte der Verwaltungsrat feststellen, dass eine solche Regelung nicht zustande gekommen ist, kann der Vertrag mit einer Frist von \_\_\_ <max. sieben, siehe § 622 Abs. 2 BGB> Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Endet das Vorstandsamt durch Amtsentbindung (§§ 35 a Abs. 7, 59 Abs. 2 SGB IV) oder anlässlich der Vereinigung von Krankenkassen (§ 150 SGB V), treffen die Vertragsparteien einvernehmlich eine angemessene Lösung über die Auflösung des Anstellungsverhältnisses. Soweit im Falle einer Amtsentbindung der Verwaltungsrat feststellt, dass eine einvernehmliche Lösung nicht zustande gekommen ist, kann der Vertrag mit einer Frist von \_\_\_ <max. sieben, siehe § 622 Abs. 2 BGB> Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Soweit im Falle einer Amtsenthebung (§§ 35a Abs. 7, 59 Abs. 3 SGB IV) keine Kündigung nach § 626 BGB erfolgt, kann der Dienstvertrag mit einer Frist von \_\_\_ <maximal sieben, siehe § 622 Abs. 2 BGB> Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
- (4) Wird nach der Amtsenthebung, Amtsentbindung oder Vereinigung innerhalb der Restlaufzeit des Vertrages eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, so erfolgt eine Anrechnung des Verdienstes auf die Vergütung aus diesem Vertrag.

- (5) Stimmt das Vorstandsmitglied nach Ablauf der Amtszeit einer erneuten Berufung zu mindestens gleichwertigen Vertragsbedingungen nicht zu, erlischt der Anspruch auf Übergangsgeld nach § 6 Abs. 3.
- (6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) bleibt unberührt.

### **§ 9 Kraftfahrzeugüberlassung**

Die KK überlässt dem Vorstandsmitglied als Selbstfahrer ein Dienstfahrzeug im Wert von maximal \_\_\_ / mit Bruttoleasingkosten in Höhe von maximal \_\_\_ nach Maßgabe des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Kraftfahrzeug- Überlassungs- und Benutzungsvertrages.

### **§ 10 Veröffentlichungspflicht**

Der Vorstand trifft zeitgerecht Vorkehrungen, zum 1. März eines jeden Jahres der gesetzlichen Verpflichtung gem. § 35a Abs. 6 Satz 2 SGB IV nachzukommen, die Höhe der Vorstandvergütung einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen im Bundesanzeiger, gleichzeitig in der Mitgliederzeitschrift (so diese vorhanden) und auf der eigenen Internetpräsenz zu veröffentlichen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates)

\_\_\_\_\_  
(Vorstandsmitglied)